



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung)
2.	1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum
3.	10. Satzung zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung der Stadt Beckum
4.	15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum
5.	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
6.	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)
7.	9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum
8.	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2010

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-119).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen. Das Amtsblatt wird Ihnen dann per E-Mail als pdf-Datei zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:**§ 2
Gebührentarif**

1.	<u>Grabstellengebühr</u>	
a)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren Kindergrabstätte	276,00 €
b)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren – Reihengrabstätte – Wahlgrabstätte, je Grabstelle – Urnengrabstätte, je Grabstelle – Aschenstreufeld	605,00 € 862,00 € 141,00 € 141,00 €
c)	Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren (ohne Bestattungsfall) Wahlgrabstätte, je Grabstelle	288,00 €
d)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle an einer – Wahlgrabstätte – Urnengrabstätte	28,70 € 4,70 €
2.	<u>Bestattungsgebühr</u>	
a)	Bestattung in einer – Kindergrabstätte – Reihengrabstätte – Wahlgrabstätte	450,00 € 653,00 € 673,00 €
b)	Beisetzung einer Urne	345,00 €
c)	Verstreuung von Asche	173,00 €
d)	Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle	150,00 €
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Leichen – und Trauerhalle</u>	
a)	Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	422,00 €
b)	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	185,00 €
4.	<u>Unterhaltungsgebühr</u>	
a)	Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer – Kindergrabstätte – Reihengrabstätte – Wahlgrabstätte, je Grabstelle	695,00 € 939,00 €

(30-jährige Nutzungszeit)	1.131,00 €
– Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit)	703,00 €
– Urnengrabstätte, je Grabstelle	594,00 €
– Aschenstreuelfeld	594,00 €
b) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle	
– bei Wahlgrabstätten	37,70 €
– bei Urnengrabstätten	19,80 €
5. <u>Umbettungen</u>	
Gebühr für die Exhumierung	
– Kindergrabstätte	450,00 €
– Reihengrabstätte	653,00 €
– Wahlgrabstätte	673,00 €
– Gebühr für die Ausgrabung einer Urne	345,00 €
Bei Wiederbestattung in einem Grab auf einem der städtischen Friedhöfe sind außerdem die Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr zu entrichten.	
6. <u>Sonstige Gebühren</u>	
a) Für Bestattungen an Freitagen ab 12:30 Uhr und an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:	
– Erdbestattungen	40,00
– Beisetzung einer Urne	12,00
b) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Ziffern 1 bis 5 und 6 a nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 2**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2010 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich	3,06 €.
Abweichend davon beträgt die Gebühr	
1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,92 €,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,92 €,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,99 €.“

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2010 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamen Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung jährlich	0,64 €.
--	---------

Abweichend davon beträgt die Gebühr

1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich	0,64 €,
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich	0,64 €,
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich	0,63 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 3**10. Satzung zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 8 und 11 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird in § 11 Absatz 1 wie folgt geändert:

In Satz 1 Buchstabe a wird die Angabe „35,64“ durch die Angabe „36,12“ ersetzt.

In Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „12,81“ durch die Angabe „12,85“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „23,86“ durch die Angabe „24,34“ ersetzt.

In Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,50“ durch die Angabe „1,54“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **10. Satzung zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 4**15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991 hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 7. November 1991 in der seit dem 1. Januar 2009 gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll sowie nach dem Abfuhrintervall. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter (MGB) enthalten. Die Gebühr beträgt:
- | | | | | |
|----|--|-------------|--------------------------|---------------------|
| a) | Wöchentliche Entleerung für 12 Monate: | | | |
| | Mietbehälter: | 1100 l MGB: | 2.434,68 €/jährlich oder | 202,89 €/monatlich. |
| | Eigentumsbehälter | 1100 l MGB: | 2.422,20 €/jährlich oder | 201,85 €/monatlich. |
| b) | 14-tägliche Entleerung für 12 Monate | | | |
| | Mietbehälter: | 80 l MGB: | 125,64 €/jährlich oder | 10,47 €/monatlich. |
| | | 120 l MGB: | 168,60 €/jährlich oder | 14,05 €/monatlich. |
| | | 240 l MGB: | 295,44 €/jährlich oder | 24,62 €/monatlich. |
| | | 1100 l MGB: | 1.235,16 €/jährlich oder | 102,93 €/monatlich. |
| | Eigentumsbehälter | 1100 l MGB: | 1.160,28 €/jährlich oder | 96,69 €/monatlich. |
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Teilnahme an der Restmüllabfuhr. In der Gebühr ist die Miete für den Müllgroßbehälter enthalten. Die Gebühr beträgt:
- | | | | | |
|----|--|------------|------------------------|--------------------|
| a) | 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll | | | |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 120 l MGB: | 78,24 €/jährlich oder | 6,52 €/monatlich. |
| | für 1 Bioabfallbehälter | 240 l MGB: | 156,60 €/jährlich oder | 13,05 €/monatlich. |
| b) | 14-tägliche Entleerung in Verbindung mit dem Einsammeln und Befördern von Restmüll für 7 Monate (Saisonbiotonne) | | | |
| | Saisonbiotonne | 120 l MGB: | 58,31 €/jährlich oder | 8,33 €/monatlich. |
| | Saisonbiotonne | 240 l MGB: | 103,74 €/jährlich oder | 14,82 €/monatlich. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **15. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 5

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Bei folgenden Straßen und Straßenabschnitten wird die Winterwartung von der Stadt auf die Anlieger übertragen und das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung wird wie folgt geändert.

Lfd. Nr.	Straße	Verkehrsbedeutung A =Fußgängerzone B =Anliegerverkehr bzw. Mischfläche C =innerörtlich D =überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erl. S.1)
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
-1-	-2-	-3-	-4-	-5-	-6-	-7-	-8-	-9-
65	Butterkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
77	Dornkamp ; ganze Länge	B	1		x		x	B
84	Eichengrund ; ganze Länge einschließlich Stichstraßen	B	1		x		x	B
181	Kästnerstraße ; ganze Länge	B	1		x		x	NB
256	Ottmachauer Straße ; ganze Länge	B	1		x		x	B

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) vom 18. Dezember 2009

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) sowie der §§ 4 und 23 Absatz 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-
setz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege vom 17. Dezember 2008 (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „sowie des Betreuungsortes“ gestrichen.
2. Die Anlage zu § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

„Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensgruppe gestafelt nach Jahreseinkommen		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden			
		15	25	35	45
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	28,00 €	46,00 €	64,00 €	82,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	58,00 €	95,00 €	132,00 €	169,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	85,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	110,00 €	184,00 €	258,00 €	332,00 €
06	über 61.400,00 €	126,00 €	209,00 €	292,00 €	375,00 €

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 7

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1 § 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Haupt- und Finanzausschusses“ werden ersetzt durch „Haupt- und Personalausschusses“.

2 § 9 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates ebenfalls ein Sitzungsgeld.

3 § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Haupt- und Finanzausschuss“ werden ersetzt durch „Haupt- und Personalausschuss“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Lfd. Nr. 8

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2010 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- im Rathaus, Weststraße 46, Bürgerbüro, Zimmer 21, zu folgenden Tageszeiten:

montags von		7:30 Uhr bis 13:00 Uhr,
dienstags und mittwochs von		7:30 Uhr bis 16:30 Uhr,
donnerstags von		7:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von		7:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
samstags von		10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(Donnerstag, 24.12.2009 und 31.12.2009, an den Feiertagen sowie Samstag, 02.01.2010, ist das Bürgerbüro geschlossen.)

- im Bürgerbüro Neubeckum, ehemaliges Rathaus, Hauptstraße 52, Zimmer 112, zu folgenden Tageszeiten:

vormittags:	montags bis donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
	freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
nachmittags:	dienstags und mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
	donnerstags von	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Donnerstag, 24.12.2009 und 31.12.2009, sowie an den Feiertagen ist das Bürgerbüro Neubeckum geschlossen.)

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige vom **28.12.2009** bis **18.01.2010** im Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Zimmer 21, oder im Bürgerbüro Neubeckum, Hauptstraße 52, Zimmer 112, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 18. Dezember 2009

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann